



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

**kse**  **bern**  
Der Kantonale  
Kies- und Betonverband



*Im Dienste des Bauens und der Natur.*

## Muster-UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

**Musterformulierungen** für den Umweltverträglichkeitsbericht zum korrekten Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»

Erarbeitet von

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Stiftung Landschaft und Kies (SL&K)

Juni 2025 (ersetzt Version von August 2023)



# Muster-UVB bei Abbau- und Deponievorhaben

## Hinweise

- Einteilung und Überschriften der folgenden Kapitel entsprechen weitgehend dem im Modul 5 des UVB-Handbuchs des BAFU von 2009 enthaltenen Inhaltsraster.
- Für die gemäss Inhaltsraster erforderliche Massnahmentabelle im UVB werden unter Kapitel Y.X *Massnahmenübersicht* Vorschläge für die Kurzformulierung der Massnahmen gemacht (siehe Seite 4).
- Ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sind nicht Gegenstand der Branchenvereinbarung (BV) und werden demnach in diesem Muster nicht behandelt.
- Die Musterformulierungen sind möglichst vollständig und unverändert zu übernehmen. Werden nicht alle Bestimmungen übernommen oder werden diese lediglich in angepasster Form aufgenommen, besteht das Risiko, dass die Vorteile der BV nicht vollumfänglich zum Tragen kommen, und es kann Rechtsunsicherheit entstehen in Bezug auf die Anwendbarkeit der Branchenvereinbarung.
- Die BV wurde per 1.1.2025 aus rechtlichen Gründen von der Stiftung Landschaft und Kies auf den KSE Bern übertragen. Die Umsetzung der Vereinbarung erfolgt jedoch weiterhin durch die Stiftung.
- Die aktuell gültige Liste der KSE-Mitglieder ist auf der Website des KSE Bern aufgeschaltet.

## Kapitel X.X Umweltgefährdende Organismen

### X.X.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

---

...

### X.X.2 Ist- und Ausgangszustand

---

...

### X.X.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

---

...

### X.X.4 Vorgesehene Massnahmen

---

#### X.X.4.1 Massnahmen während des Betriebs

Die Firma ... ist Mitglied des KSE Bern und gehört damit automatisch mit all ihren Standorten (Materialabbaustellen, Deponien Typ A und B, Recyclingplätze, Naturreservate, Lagerplätze und Werkgelände) der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» an. Die aktuell gültige Vereinbarung wurde am 26. Oktober 2015 zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) und der Stiftung Landschaft und Kies abgeschlossen und per 1.1.2025 auf den KSE Bern übertragen.

Durch die Branchenvereinbarung werden an diesem Standort Problempflanzen (invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen) umfassend bekämpft, um deren Ausbreitung auf angrenzende Parzellen (Kulturland, Wald, Privatgärten etc.) zu verhindern und die heimische Flora zu schützen. Die Regulierung der invasiven Neophyten richtet sich nach der Schwarzen Liste von Info Flora und den aktuellen Vorschriften und Empfehlungen von Bund und Kanton. Bei den landwirtschaftlichen Problempflanzen werden die Arten gem. DZV Art. 58 Abs. 3 (Blacken, Ackerkratzdistel und Jakobs-Kreuzkraut) obligat bekämpft, zusätzliche Arten situativ.

### X.X.5 Beurteilung

---

...

### X.Y.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

---

...

### X.Y.2 Ist- und Ausgangszustand

---

#### Hinweise

- Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei allen andern UVP-pflichtigen Vorhaben. Dementsprechend sind UVP-Handbücher, Checklisten, Richtlinien von Bund, Kanton, ANF zu berücksichtigen.
- Falls es sich um ein Erweiterungsprojekt handelt, sind auch die Arten und Lebensräume in der angrenzenden Abbaustelle oder Deponie gemäss UVP-Arbeitshilfen von Bund und Kanton aufzunehmen, soweit sie innerhalb des UVP-Untersuchungsperimeters liegen. Weiter sind frühere UVP-Erhebungen und -Massnahmen zu beachten. Als Hilfestellung können bei der SL&K die Daten der letztmaligen Flächenbilanzierung bezogen werden, welche im Rahmen des Controllings zur Branchenvereinbarung alle fünf Jahre erhoben werden.
- Speziell aufzuführen sind zudem die zwischen ANF und SL&K gemäss Branchenvereinbarung definierten Zielarten. Diese können bei der ANF, Fachbereich Arten und Lebensräume, bezogen werden.

### X.Y.3 Auswirkungen durch das Vorhaben

---

...

### X.Y.4 Vorgesehene Massnahmen

---

#### X.Y.4.1 Ökologischer Ausgleich und weitere Massnahmen während des Betriebs

Gemäss der oben unter Ziff. X.X.4.1 erwähnten Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» zwischen der ANF und dem KSE Bern wird das Ziel verfolgt, das ökologische Potential – unter besonderer Berücksichtigung der Pionierlebensräume und ihrer Lebewesen – optimal zu nutzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung gefährdeter Arten, die in Abbaustellen und Deponien typischerweise vorkommen, wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Pflanzen, Insekten etc. durch die Bereitstellung geeigneter Lebensräume. Falls es sich um ein Erweiterungsprojekt handelt, werden die unter X.Y.2 aufgeführten Zielarten speziell gefördert. Für jeden Standort werden dafür in Zusammenarbeit zwischen ANF und SL&K für jeweils fünf Jahre Arten-Förderungsziele definiert.

In quantitativer Hinsicht ist über die gesamte Branche ein Anteil an offenen Flächen, welche ökologisch wertvoll sind, von mindestens 15% angestrebt. Für die einzelnen Mitglieder gibt es dementsprechend kein vorgegebenes Flächenziel.

Der nach Art. 18b Abs. 2 NHG erforderliche ökologische Ausgleich wird gemäss den obenstehenden Grundsätzen gestützt auf die Branchenvereinbarung während der Betriebsphase geleistet. Nach Möglichkeit wird nach Beendigung des Vorhabens ein Nachfolgeprojekt in der Umgebung der Abbaustelle realisiert, mit dem Ziel, einen Beitrag an die Vernetzung der Landschaft zu leisten. Die Planung dafür erfolgt möglichst frühzeitig vor der möglichen Realisierung.

**Hinweis:** Die folgende Passage ist aufzunehmen, falls ein IANB-Objekt vorhanden ist:

Unterhalt und Pflege des Objekts ... Nr. ... nach dem Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung erfolgen gemäss Branchenvereinbarung.

#### X.Y.4.2 Ökologische Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG

### X.Y.5 Beurteilung

---

...

## Y.1 Massnahmentabelle

---

...

### Umweltgefährdende Organismen

- Bekämpfungsmassnahmen:  
Invasive Neophyten und landwirtschaftliche Problempflanzen werden entsprechend der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 bekämpft bzw. in ihrer Ausbreitung gehindert.
- ...

### Naturschutz

- Massnahmen für den ökologischen Ausgleich:  
Der Unterhalt der ökologisch wertvollen Lebensräume und die gezielte Artenförderung während der gesamten Nutzungsdauer des Vorhabens und deren Kontrolle erfolgen gemäss Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.
- ...